



Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 15/2025

Ottersberg, 16.05.2025

Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:

Seite

Bebauungsplan Nr. 142 „Erweiterung Imbuschweg“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	41 – 42
Haushaltssatzung des Flecken Ottersberg	42 – 44

Bekanntmachung

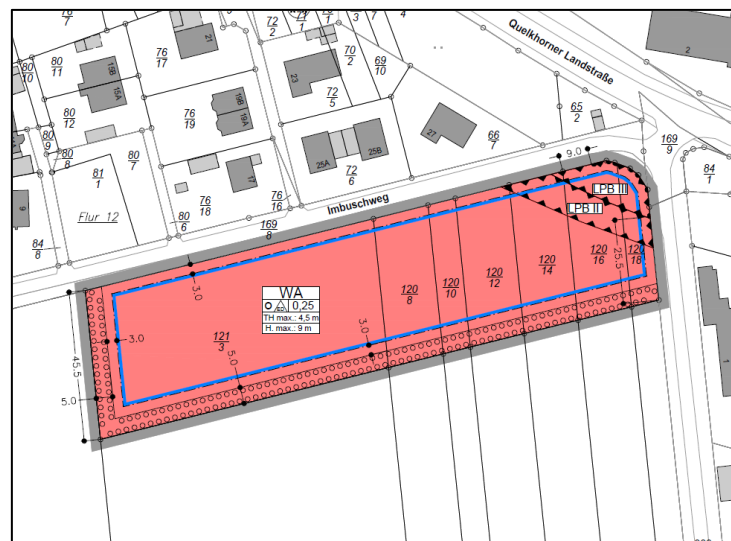
Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 142 „Erweiterung Imbuschweg“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 27.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 142 „Erweiterung Imbuschweg“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 142 „Erweiterung Imbuschweg“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt östlich im Ortsteil Quelkhorn, südlich der Straße „Imbuschweg“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können den Bebauungsplan Nr. 142 „Erweiterung Imbuschweg“ und die Begründung dazu über die Internetseite des Flecken Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehen. Zusätzlich sind die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehbar.



Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt der Bebauungsplan Nr. 142 „Erweiterung Imbuschweg“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Ottersberg

1. Haushaltssatzung des Flecken Ottersberg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Ottersberg in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		Ansatz 2025	Ansatz 2026
1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.638.100	28.875.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.905.800	30.400.600
1.3	der außerordentlichen Erträge	488.000	248.000
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf		

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		Ansatz 2025	Ansatz 2026
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.655.500	27.953.000
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.904.200	29.209.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.799.300	3.097.400
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.672.200	1.849.500

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.872.200	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.072.300	1.220.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

	Ansatz 2025	Ansatz 2026
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.327.000	31.050.400
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.648.700	32.279.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2025 auf 6.872.200 Euro festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.505.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 532.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt :

		2025	2026
1.	Grundsteuer		
1.1	Grundsteuer A	402 v.H.	450 v.H.
1.2	Grundsteuer B	312 v.H.	385 v.H.
2	Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Das den Ortsräten nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung zustehende Budget wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 0,50 € je Einwohner*in festgesetzt.

Ottersberg, den 28.02.2025

FLECKEN OTTERSBERG
Der Bürgermeister

gez. Tim Willy Weber L.S.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit verkündet. Die gem. §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 13.05.2025 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.05.2025 bis einschl. 27.05.2025 im Rathaus Ottersberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin wird noch darauf hingewiesen, dass der gem. § 151 NKomVG aufgestellte Bericht des Fleckens Ottersberg über seine Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran (Beteiligungsbericht) dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist. Die Einsicht in diesen Bericht ist jedermann auch über die o.g. förmliche Auslegungsfrist des Haushaltsplans hinaus gestattet.

Ottersberg, den 16. Mai 2025

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister

gez. Tim Willy Weber
